

# Hinterher ist man klüger

Wer über die aktuelle Rechtsprechung Bescheid weiß, erspart sich unter Umständen eine Menge Ärger. Anbei einige Urteile, die es sich womöglich lohnt, zu kennen.



## FÜHRUNG VON GESCHÄFTSFÜHRUNGSKONTEN: ENTGELTKLAUSEL ZU BUCHUNGEN UNWIRKSAM

Die Klausel eines Kreditinstituts, die als Teilentgelt für die Führung eines Geschäftsgirokontos einen einheitlichen „Preis pro Buchungsposten“ festlegt ist unwirksam. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden. Der Kläger, ein eingetragener Kaufmann, nimmt die beklagte Sparkasse aus eigenem und abgetretenem Recht auf Rückzahlung vereinnahmter Kontoführungsgebühren in Anspruch. Der Kläger und die Zedenten sind auf dem Gebiet der Vermittlung und Verwaltung von Versicherungsverträgen tätig und übernehmen dabei

auch das Beitragsinkasso im Auftrag des jeweiligen Versicherer; sie verwalten ca. 25.000 Versicherungsverträge. Dabei kommt es häufig zu einer Rückbelastung von Lastschriften, wofür die Beklagte auf der Grundlage ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Preis- und Leistungsverzeichnisses neben den Fremdgebühren und einem mit dem Kläger gesondert vereinbarten Entgelt für die Bearbeitung der Rücklastschriften- „ein Buchungspostenentgelt“ - „Preis pro Buchungsposten“ in Höhe von 0,32 € erhebt. Der Kläger begehrt für die Rückzahlung der von der Beklagten in den Jahren 2007 bis 2011 berechneten Buchungsposten Entgelte in Höhe von 77.637,38 Euro nebst

Zinsen. Er meint die Buchungspostenklausel verstoße gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB und sei daher unwirksam.

Der BGH hat dem Kläger Recht gegeben. Nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB unterlegen unter anderem solche AGB der Inhaltskontrolle, durch die von Rechtsvorschriften abweichende Regelungen vereinbart werden. Das treffe auf die vom Kläger beanstandete Klausel sowohl für den Zeitraum vor als auch nach Inkrafttreten des Zahlungsdiensterechts (§675 c ff. BGB) am 31.10.2009 zu. Die Klausel sei so auszulegen, dass sie auch Buchungen bepreist, die im Zugriff von Bareinzahlungen auf das Konto wie auch Barabhebungen am

Schalter sowie im Rahmen der fehlerhaften Ausführungen eines Zahlungsauftrages anfallen. Mit der Bepreisung von Ein- und Auszahlungen am Bankschalter unterliegt die streitige Klausel - jedenfalls für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Zahlungsdiensterechts als Preisnebenabrede der richterlichen Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 307 Abs. 1 und 2 BGB, weil die Ein- und Auszahlungen nach den Kategorien des BGB entweder einem Darlehen (§ 488 ff. BGB) oder einer unregelmäßigen Verwahrung (§700 BGB) zuzuordnen seien und sich aus der gesetzlichen Regelung beider Vertragstypen Grundsätze für die Frage der Entgeltlichkeit von Ein- und Auszahlungen entnehmen ließen, so der BGH.

Mit der Bepreisung von Buchungen die im Rahmen der fehlerhaften Ausführungen eines Zahlungsauftrages anfallen, weiche die Beklagte von dem seit 31.10.2009 geltenden § 675 u Satz 2, § 675 y Abs.1 Satz 2, Abs.2 Satz 2, Abs. 4 BGB ab. Nach diesen Vorschriften habe die Bank als Zahlungsdienstleisterin keinen Anspruch auf ein Entgelt, wenn ein Zahlungsauftrag fehlerhaft und ohne Autorisierung ausgeführt wird. Die Beklagte verlange dagegen 0,32 €. Die vom Kläger beanstandete Postenpreisklausel sei auch unwirksam. Für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Zahlungsdiensterechts ergebe sich die Unangemessen-



MICHAEL TESCHNER, Geschäftsführer bei der NRT Niederrheinische Treuhand GmbH in Duisburg

heit der Klausel daraus, dass durch sie mangels freie Postenregelung auch Ein- und Auszahlungen bepreist werden, die indes als Akte zur Begründung der Erfüllung von Darlehens- oder Verwahrungsverhältnissen zu werten sind, für die nach den gesetzlichen Regelungen des Darlehens und der unregelmäßigen Verwahrung kein Entgelt vorgesehen ist (Vgl. BGH Urteil vom 30.11.1993, XI ZR 80/93 und Urteil vom 07.05.1996, XI ZR 217/95).



Für die Zeit nach Inkrafttreten des Zahlungsdiensterechts weiche die Bepreisung jedenfalls von der Vorschrift des § 675 u BGB ab, wonach die Bank als Zahlungsdienstleisterin keinen Anspruch auf ein Entgelt bei Ausführungen eines nicht autorisierten Zahlungsauftrags hat. Von dieser Regelung dürfe gem. §675 e Abs. 4 BGB auch nicht zum Nachteil eines Unternehmers als Zahlungsdienstnutzer abgewichen werden. Danach ergebe sich die Nichtigkeit der Klausel auch aus § 134 BGB (BGH Urteil vom 28.07.2015, XI ZR 434/14).

## FIRST IN, FIRST OUT

Seit geraumer Zeit geht es auf den Aktienmärkten wieder kräftig aufwärts. Da liegt der Gedanke nah, auch einmal Gewinne zu realisieren und damit zu sichern.

## Wichtig zu wissen:

Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden unterliegen bei einem Verkauf grundsätzlich der 25%tigen Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Ein Verkauf älterer Wertpapierbestände ist dagegen steuerfrei.

Hat ein Anleger Aktien eines Unternehmens teilweise vor und teilweise nach diesem Stichtag erworben, sollte er die Regel „First in, first out“ kennen. Sie besagt, dass bei einem Teilverkauf von Aktien eines Unternehmens aus einem Depot die am frühesten erworbenen Wertpapiere als diejenigen angesehen werden, die auch als erste verkauft werden. Für die Berechnung des Veräußerungsgewinnes gilt also „First in, first out“. Dieser Grundsatz betrifft auch Kapitalentnahmen aus Fondsparplänen. Anleger, die häufiger Wertpapiere kaufen und verkaufen, sollten daher prüfen, ob die Einrichtung eines zweiten Depots sinnvoll ist. Dann kann je nach Bedarf aus Depot 1 oder Depot 2 verkauft werden.

Bei allen taktischen Überlegungen sollten Anleger aber nicht vergessen, dass jeder Kauf und Verkauf von Wertpapieren oder Fonds mit Kosten verbunden ist. Es gilt also auf das Motto „Hin und her macht Taschen leer“ zu beharren. Also besser nicht jeden kurzfristigen Kurssteigerungen nachlaufen, sondern eine sorgsame Anlagestrategie entwickeln.

Michael Teschner, Rechtsanwalt ■